

## Externe Prüfung

### Zulassung zum Berufsabschluss ohne vorangegangene Ausbildung

Sie haben Ihre Ausbildung vor Jahren abgebrochen? Sie benötigen einen Berufsabschluss mit IHK-Zeugnis?

Nach § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz können Personen auch ohne eine Berufsausbildung zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn sie mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen sind, in dem sie die Prüfung ablegen wollen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargestellt wird, dass Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

#### Hinweis zu den Zulassungsvoraussetzungen

Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Die wichtigste Voraussetzung ist, dass in hinreichendem Maße Fertigkeiten und Kenntnisse erworben wurden, die dem Berufsbild des jeweiligen Berufes entsprechen.

#### Nachweis der beruflichen Tätigkeit

Im Einzelnen ergibt sich der Nachweis der beruflichen Tätigkeiten aus Bescheinigungen, Zeugnissen oder Beschäftigungsnachweisen.

Die Unterlagen sollen folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit
- Beschäftigungsdauer
- Detaillierte Angaben zu den ausgeführten Tätigkeiten mit Angabe der Fertigkeiten

Beispiel:

Regelausbildungszeit beim Kaufmann für Büromanagement 3 Jahre.

» Zeitraum für die 'externe Zulassung' wären hier 4 1/2 Jahre.

#### Hinweis zu den Anmelde- und Prüfungsterminen

##### Sommerprüfung

Prüfungszeitraum: Mai - Juli

Anmeldeschluss: Ende Februar

##### Winterprüfung

Prüfungszeitraum: November - Februar

Anmeldeschluss: Ende August

### Weitere Informationen entnehmen Sie dem Merkblatt und dem Antrag zur externen Zulassung.

- [Merkblatt zur externen Zulassung \(PDF, 33 KB\)](#)
- [Antrag externer Prüfling \(PDF, 183 KB\)](#)